

Absender:

An die
Stadt Nordhorn / Abl. Soziales
Buchereiplatz - Stadthaus II -
48529 Nordhorn

Abtretungserklärung

Ich, [REDACTED] geb. [REDACTED], habe von der Abl. Soziales der Stadt Nordhorn einen Platz in einem Zimmer in der Gemeinschaftsunterkunft in Nordhorn, [REDACTED] zugewiesen bekommen. Für die Benutzung dieses Platzes ist eine Gebühr in Höhe von zurzeit 220,00 €/Monat zu entrichten. Bei Nichteinhaltung meiner Zahlungsverpflichtung ermächtige ich

- die Agentur für Arbeit
- den Landkreis Grafschaft Bentheim (u.a. Grafschafter Jobcenter)
- die Kindergeldkasse
- die Krankenkasse
- die Wohngeldabteilung
- meinen Arbeitgeber
- die Rentenversicherungsanstalten
- sonstige Sozialleistungsträger

unter Ausschaltung der Pfändungsfreigrenzen nach der Zivilprozessordnung (ZPO) aus meinen Bezügen mit den Betrag von 220,00 € einzubehalten und an die Abl. Soziales der Stadt Nordhorn auf das Konto bei der Kreissparkasse Nordhorn, IBAN: DE34 2675 0001 0000 0000 26, BIC: NOLADE21NOH unter dem Verwendungszweck „[REDACTED]“ abzuführen. Sofern nach meinem Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft noch Forderungen aus der Nutzungsentschädigung, Kostenbescheiden für Ersatzmaßnahmen zur Räumung der Unterkunft, Leistungsbescheiden für entstandene Schäden u. ä. bestehen, trete ich zugunsten der Stadt Nordhorn aus meinen Ansprüchen mit einem Betrag von 30,00 € zur Tilgung dieser Forderungen ab.

Diese Abtretungserklärung ist unwiderruflich. Diese Erklärung soll auch dann gelten, wenn dadurch die Pfändungsfreigrenzen unterschritten werden. Für Zwecke der Realisierung laufender Wohngebühren oder Mieten gilt das Abtretungsverbot aus Arbeitseinkommen gem. § 400 BGB in Verbindung mit § 850 c ZPO nicht, da der Abtreuende von der Stadt Nordhorn eine gleichwertige wirtschaftliche Gegenleistung (Naturalleistung) im Sinne von § 850 e ZPO erhält.

Auch das Abtretungsverbot des § 53 Abs. 3 SGB I für laufende Sozialleistungen gilt hier nicht, da die Stadt Nordhorn Leistungen erbringt (Wohnraumgestaltung und -sicherung), die bevorrechtigt zu befriedigen sind. Somit steht diese Abtretung nicht in Konkurrenz zu bereits vorliegenden Abtretungen oder Pfändungen sowie einem Anspruch aus § 53 Abs. 2 S. 2 SGB I, der nachrangig und somit nicht begründet ist.

Weiterhin erkläre ich hiermit unwiderruflich, dass alle Gegenstände, die nach meinem Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft/nachdem ich die Gemeinschaftsunterkunft aus welchen Gründen auch immer verlassen habe, noch in der Unterkunft vorhanden sind, Abfall darstellen, der auf meine Kosten entsorgt werden kann.

Nordhorn,

[REDACTED]